

## Merkblatt zu Verkehrsunfällen

RA Patrick Winter,

Brückenstr. 14, 10179 Berlin

www.rechtsanwaltwinter.de; mail@rechtsanwaltwinter.de

Tel.: 030/20 88 63 20, Fax 030/20 88 63 222

Ein Unfall ist geschehen und es stellen sich zahlreiche Fragen, dieses Merkblatt soll einige davon beantworten: Die folgenden Punkte sollen Ihnen einen kleinen Überblick darüber verschaffen, was nach solch einem Ereignis zu tun ist und vor allem welche Möglichkeiten bzw. welche Rechte Sie haben, um Ihren Schaden durch die Inanspruchnahme der Gegenseite zu kompensieren. Dieses Merkblatt ist keinesfalls abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bitte sprechen Sie über Details mit dem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.

### Sachschaden

#### Erstellung eines Gutachtens

Der Schaden an Ihrem Fahrzeug muss ermittelt werden. Dazu wird, ggf. auch über den Anwalt, ein Gutachter bestellt, der durch seine fachmännischen Kenntnisse die Schadenshöhe gutachterlich feststellt. Die Kosten eines solchen Gutachtens variieren und sind vom Unfallverursacher zu tragen.

#### fiktive/ konkrete Abrechnung

Der Gutachter schätzt die Schadenshöhe. Hierzu bedient sich der Gutachter einer **fiktiven Abrechnung** des Unfallschadens.

Die **konkrete Abrechnung** ist hingegen die Rechnung der Werkstatt, in der Sie Ihren Pkw reparieren haben lassen.

Sie haben also die Möglichkeit und die freie Wahl, ob Sie aus der Schätzgrundlage gegen den Verursacher vorgehen, oder der Reparaturrechnung.

#### Reparaturschaden

Ein Reparaturschaden liegt vor, wenn die Brutto-Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht um mehr als 30 % übersteigen. Nur dann ist eine Reparatur wirtschaftlich – liegen die Reparaturkosten darüber, haben wir einen:

#### Totalschaden

Bei einem Totalschaden ist eine Instandsetzung nicht mehr wirtschaftlich lohnenswert. Es entstehen Ihnen ggf. Kosten für das Abschleppen Ihres fahruntauglichen Fahrzeugs in eine Werkstatt und ggf. fallen später noch Ummeldekosten bei der Neuzulassung an.

Im Gutachten wird der Wiederbeschaffungswert ermittelt. Hierbei wird also genauestens geprüft, wie viel Ihr Fahrzeug vor dem Unfall noch „wert“ war. Diesen Betrag bekommen Sie dann ersetzt.

#### Merkantiler Minderwert

Der Merkantile Minderwert bezeichnet den Wertverlust eines PKW nach einem Unfall (Unfallwagen). Auch wenn

das Fahrzeug repariert wurde, hat es (jetzt Unfallwagen) nicht mehr den ursprünglichen Wert.

Der merkantile Minderwert wird stets in Abhängigkeit vom Alter des Fahrzeugs berechnet. Je neuer der Wagen, desto stärker also der Wertverlust nach einem Verkehrsunfall. Neben dem Fahrzeugalter spielen ferner auch die aktuelle Marktlage sowie der Gesamtzustand und die Kilometerleistung des Fahrzeugs eine Rolle. Der Gutachter wird diesen Wert ebenfalls ermitteln.

#### Nutzungsausfall / Mietwagen

Man kann für die Ausfallzeiten des eigenen PKW Ersatz verlangen.

Zum Einen den Nutzungsausfall. Dieser kommt zum Tragen, wenn man das Fahrzeug unfallbedingt nicht mehr gebrauchen kann, sich aber keines Mietwagens bedient. Man macht anhand einer Einstufung des Fahrzeugs (Fabrikat, Typ, Alter, etc.) eine genaue Berechnung der Nutzungsausfallsumme geltend. Diese Summe beläuft sich, je nach „Niveau“ des eigenen PKW, zwischen ca. 25 € - 150 € / pro Tag, die man der Gegenpartei finanziell auferlegen kann.

Kann man aber auf einen PKW nicht verzichten, nimmt man sich einen Mietwagen und stellt diese konkret anfallenden Kosten zur Geltendmachung der Gegenpartei in Rechnung. **Achtung:** Unfallersatztarife, die die Mietwagenfirmen anbieten sind meist teurer, als die „normalen“ und werden vom Schädiger nicht erstattet. Daher immer nach den „Normaltarifen“ fragen.

Sowohl Nutzungsausfall, als auch die Erstattung der Mietwagenkosten bekommt man nicht für unbegrenzte Zeit, sondern nur für den Zeitraum, den es minimal dauert, um das Fahrzeug instandzusetzen bzw. ein Neufahrzeug anzuschaffen. Man darf als Geschädigter dabei nicht „warten“ bis die gegnerische Versicherung bezahlt, sondern muss vorfinanzieren. Fehlen dazu die nötigen eigenen Mittel, muss man sogar einen Kredit aufnehmen. Erst wenn die Bank dem Geschädigten keinen Kredit gewähren würde, was man nachweisen muss, wird es juristisch „interessant“ und man muss gegenüber der Gegenseite entsprechende Erklärungen (mit Nachweisen) abgeben.

#### Merke:

Der Geschädigte hat eine **Schadensminderungspflicht!**

#### körperliche Schäden

Neben den entstandenen Sachschäden bei einem Verkehrsunfall bleiben oftmals körperliche Schäden nicht aus. Diese bringen dann zum Teil langwierige oder kostspielige Behandlungen mit sich und werden nur ansatzweise von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Um jedoch eine 100%-ige Genesung zu



## **Merkblatt zu Verkehrsunfällen**

**RA Patrick Winter,**

Brückenstr. 14, 10179 Berlin

www.rechtsanwaltwinter.de; mail@rechtsanwaltwinter.de

Tel.: 030/20 88 63 20, Fax 030/20 88 63 222

garantieren, ist es oftmals notwendig selbst in seine Gesundheit investieren zu müssen. Diese Investition in Ihre Gesundheit können Sie als körperlichen Schaden geltend machen. Weiterhin kann neben dem körperlichen Schaden auch der emotionale Schaden, in Form eines Schmerzensgeldes, reguliert werden. Bei der Höhe des Schmerzensgeldes kommt es immer auf die Intensität des „Eingriffs“ und die Folgeschäden an. Das Gericht entscheidet hier von Einzelfall zu Einzelfall. Das Gesetz gewährt eine „angemessene Entschädigung in Geld“, was „angemessen“ ist, entscheidet im Zweifel ein Richter.

### **Haushaltsführungsschaden**

Darüber hinaus können die körperlichen Einschränkungen, die Verkehrsunfälle mit sich bringen, auch Auswirkungen auf das alltägliche Leben haben. Sie sind beispielsweise fortan darauf angewiesen, dass Ihr familiäres Umfeld, andere nahestehende Personen oder gar professionelle Pflegekräfte Ihnen beim Einkauf, Putzen, Kochen etc. helfen müssen. Dieser sog. Haushaltsführungsschaden kann ebenfalls geltend gemacht werden.

### **Verdienstaussfall**

Ferner können nach einem Verkehrsunfall und die dadurch verursachten Verletzungen vorübergehend oder dauerhaft Einkommensverluste eintreten. Diese gilt es durch entsprechende Ersatzansprüche gegen den Verursacher des Schadens zu kompensieren.

Hier wird in entgangene Einkünfte von Selbständigen und lohnabhängig Beschäftigten unterschieden:

#### **Für Selbstständige –**

Ersatz des entgangenen Gewinns

Nach der allgemein anerkannten Rechtsauffassung ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ohne das schädigende Ereignis (Unfall) nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände, sowie der getroffenen Vorkehrungen zu erwarten ist, dass sich das Vermögen des Geschädigten vermehrt hätte, er also Gewinn erzielt, und sich infolge des Schadensereignisses diese Erwartung nicht erfüllt.

#### **Für Arbeitnehmer –** Kompensation des Lohnausfalls

Bei unselbstständig Beschäftigten stellt sich die Berechnung des „Gewinnentgangs“ wesentlich weniger problematisch dar, als bei Selbstständigen, denn zunächst erhalten Angestellte vom Arbeitgeber für 6 Wochen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und haben daher in der Regel keinen Verdienstaussfall zu beklagen.

Dieser schlägt erst zu Buche, wenn die 6 Wochen überschritten werden und die Arbeitnehmer dann Krankengeld beziehen.

Mit entsprechenden Einkommensnachweisen lassen sich zuverlässige Prognosen über ein hypothetisches Einkommen erstellen. Man zieht hier Nachweise über einen Zeitraum von einem Jahr vor dem Unfallgeschehnis zur Berechnung des Gewinnentgangs heran, um auch unregelmäßige Zahlungen vom Arbeitgeber, wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, etc. berücksichtigen zu können und setzt diese in das Verhältnis zum bezogenen Krankengeld.

### **Sonstige Schäden**

Letztlich werden bei der Feststellung des Gesamtschadens auch sonstige Schäden berücksichtigt. Das kann die Brille sein, die aufgrund des aufgehenden Airbags zu Bruch gegangen ist, die Jeans, die beim unfallbedingten Sturz zerreißt oder der Laptop, der durch den Aufprall funktionsunfähig wird. Weiterhin kann bei einem Totalschaden sogar zusätzlich noch die Benzinfüllung geltend gemacht werden.

Darüber hinaus können als weitere Schadensposition etwaige Kreditkosten dem Unfallverursacher auferlegt werden, sofern Sie einen Kredit zur Finanzierung Ihres Pkw's aufgenommen haben.

Letztlich haben Sie die Möglichkeit neben den oben genannten Schadenspositionen einen pauschalen Schadensersatz (ohne Nachweise) für Ihre zur Schadensabwicklung entstandenen Kosten, z.B. Fahrt zum Anwalt, in Höhe von etwa 25,- € verlangen. Nachweislich höher anfallende Kosten sind selbstredend auch erstattungsfähig.

Zusammengefasst können Sie als Unfallgeschädigter Sachschäden direkt am Fahrzeug und deren resultierenden Nutzungsausfall, körperliche Schäden, inklusive derer Behandlungsmaßnahmen und alltägliche Mehrbelastungen, sowie sonstige Schäden vom Unfallverursacher geltend machen.

### **II. Anfallende Kosten**

Natürlich muss man sich auch mit den eigenen Kosten auseinandersetzen, denn je mehr festgestellt wird, desto mehr Leistungen werden erbracht z.B.: Kfz-Gutachterkosten, Erstellung eines ausführlichen ärztlichen Gutachtens und Rechtsanwaltskosten, die es dann auch zu befrieden gilt. Letztlich müssen die Ansprüche oft auch dem Gericht vorgetragen werden, die ihrerseits auch bezahlt werden möchten. Deshalb ist es umso wichtiger, sehr gut beraten zu sein und wenn Sie gar eine Rechtsschutzversicherung haben, dann ist es so, wie es die Werbung glauben macht, dann kostet Sie ein Anwalt und die Durchsetzung Ihrer Ansprüche in der Tat nichts.



# Vollmacht

**Herrn Rechtsanwalt Patrick Winter,  
Brückenstraße 14, 10179 Berlin**

wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen

---

wegen

---

Die Vollmacht gilt als Prozessvollmacht für alle Verfahren und für alle Instanzen, u.a. gem. §§ 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG, sowie als Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf:

- die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich aller Vorverfahren, sowie auf die Vertretung als Nebenkläger. Sie gilt auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung gem. § 411 II StPO mit der ausdrücklichen Ermächtigung gem. § 233 I, 234 StPO; die Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten; die Stellung und Rücknahme von Strafanträgen; die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO sowie für die Stellung von Entschädigungsanträgen nach dem StrEG.
- die Geltendmachung von Ansprüchen gegen etwaige Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie zur Akteneinsicht in derartigen Verfahren.
- die Empfangnahme und Aus- bzw. Freigabe von Geld, Urkunden, Sicherheiten und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
- die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere. Die Kosten hierfür trägt der/die Unterzeichnende.
- die Entgegennahme und das Bewirken von Zustellungen und sonstige Mitteilungen, die Einlegung und die Rücknahme von Rechtsmitteln sowie die Erklärung des Verzichts auf solche (einschließlich des Verzichts nach § 147 FamFG), sowie die Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
- die Beilegung des Rechtsstreits oder der außergerichtlichen Verhandlungen durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich.
- die Vertretung vor den Familiengerichten (§§ 10, 114 FamFG), sowie den Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Vermögensauskünften.
- die Vertretung vor den Arbeitsgerichten. Auf die Kostentragungspflicht gem. § 12 ArbGG wurde ich ausdrücklich hingewiesen.
- die Vertretung vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten.
- die Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
- die Vertretung in allen Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich den aus dieser erwachsenden besonderen Verfahren, in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren.
- die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
- Hinweis gem. § 33 BDSG: Mandantendaten werden gespeichert.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift